

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid, Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Mag.^a
Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen

**zur Regierungsvorlage (239 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz
über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation
(Forschungsförderungsgesetz – FoFinaG) erlassen wird sowie das Austria
Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das
Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-
Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden
(Forschungsförderungs-Novelle 2020)**

Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Art 1 § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. die strategische Ausrichtung und Steuerung sowie die langfristige, wachstumsorientierte Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI),
2. eine Wachstumsorientierung ist zumindest dann gegeben, wenn die jährliche Erhöhung des Globalbudgets 31.03 sowie der Untergliederungen 33 und 34 des Bundesvoranschlages sowie die jährlichen Fördermittel gemäß dem Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) um insgesamt 5 v.H. des Vorjahresbudgets (ausgehend vom Budgetjahr 2020) inflationsbereinigt erfolgt,
3. die Verwaltungsvereinfachung bei der Bereitstellung von Bundesmitteln zur Ausführung und Förderung von FTI sowie die Erhöhung der Effizienz in den Umsetzungsstrukturen,
4. die Verbesserung von FTI-Leistungen und Analyse der erzielten Wirkungen und
5. die Verwendung der Fördermittel durch die zentralen Einrichtungen im Sinne des § 3 erfolgt innerhalb der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen in Autonomie.“

Begründung:

Im Jahr 2019 wurden von den österreichischen Ausgaben für Forschung und Entwicklung rund 35 Prozent öffentlich finanziert, wobei insgesamt 29,78 Prozent auf den Bund entfielen. Für die von Österreich verfolgte Frontrunner-Strategie im Forschungsbereich ist es zentral, dass die Forschungsmittel einerseits kontinuierlich erhöht werden und andererseits eine Planbarkeit des Einsatzes dieser Mittel gegeben ist.

Die lange Diskussion um die Einführung eines Forschungsfinanzierungsgesetzes war stets von der Idee eines Wachstumspfades geleitet, daher ist es notwendig, entsprechende Mittelsteigerungen auch als Ziel dieses Gesetzes zu definieren. Diese Zielsetzung soll über eine normierte, jährliche Steigerung für das Globalbudget 31.03 sowie die Untergliederungen 33 und 34 des Bundesvoranschlages sowie der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (inklusive des sogenannten Österreichfonds) erreicht werden. Die inflationsbereinigte Mindeststeigerung von 5% gegenüber dem Vorjahresbudget bezieht sich auf die Gesamtsumme der förderrelevanten Bundesmittel, sodass innerhalb der budgetären Einzelpositionen Abstufungen vorgenommen werden können.

Die zentralen Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sollen die vereinbarten Fördermittel autonom – im Sinne eines Globalbudgets analog den Universitäten – verwalten, um eine größtmögliche Programmflexibilität im Rahmen des FTI-Paktes zu gewährleisten. Durch diese Regelung wird auch die Funktion von Begleitgesprächen als Informationsinstrument exakter definiert.

Durch die Bereitstellung ausreichender Mittel und einem kontinuierlichen Wachstum kann die Zielsetzung, in die Gruppe der europäischen und weltweiten Forschungs-Spitzenreiter vorzustoßen, erreicht werden.



